

Der Zutritt zu den für den Aufenthalt des Kranken benützten Räumlichkeiten ist nur dessen nächsten in dem gleichen Hansstande lebenden Angehörigen, Aerzten, den zur Pflege erforderlichen Personen, sowie Geistlichen und Notaren gestattet. Die Absonderung hat fortzudauern, bis der Kranke acht Tage ausser Bett zugebracht hat oder der behandelnde Arzt die Krankheit für beendet erklärt.

2. In ein anderes Wohngebäude darf der Kranke nur mit Genehmigung des Bezirksarztes oder des Bezirksamtes sich begeben oder verbracht werden.

3. Auch der Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen die Leiche eines am Typhus Gestorbenen sich befindet, ist nur den nächsten Angehörigen, Aerzten und den mit der Bestattung beauftragten Personen erlaubt.

4. Abgänge von Typhuskranken dürfen nicht in Abtrittgruben und Düngerstätten geschüttet werden; sie müssen, nach ärztlicher Anleitung desinficirt, mindestens täglich in wohlverwahrten Behältnissen aus den Wohnungen entfernt und unter die Erde verbracht werden. In Häusern, in denen Typhuserkrankungen vorkommen, müssen alsbald die Abtrittsgruben nach vorheriger Desinfection entleert werden.

5. Wäsche von Typhuskranken darf nur nach vorheriger Desinfection aus dem Wohnhause des Kranken verbracht werden.

6. Sind in einem Hause keine Typhuskranken mehr, so hat nach Anleitung des Bezirksarztes oder des behandelnden Arztes eine Desinfection der von den Kranken benützten Räumlichkeiten, Betten, Wäsche etc. zu erfolgen.

7. Die Ortspolizeibehörden haben, sobald ihnen Erkrankungen an Typhus von dem Bezirksarzte oder dem behandelnden Arzte angezeigt werden, dem Familienhaupt, in dessen Wohnung Typhuskranken sind, die Beobachtung der in 1—6 bezeichneten Bestimmungen schriftlich und unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des §. 85 P.-G.-B., 327 St.-G.-B. aufzugeben.

8. Erkrankten in einer Gemeinde mehrere Personen unter Verhältnissen, welche eine epidemische Verbreitung befürchten lassen, an Typhus, so hat der Bezirksarzt an Ort und Stelle über den Ursprung und Verlauf der Krankheit Erhebungen zu veranstalten, die geeigneten Belehrungen zu ertheilen, sich über den Vollzug der sanitätspolizeilichen Sicherheitsmaassregeln zu verlässigen und die Beseitigung sanitärer mit der Krankheit im Zusammenhange stehender Missstände einzuleiten. Während der Dauer der Epidemie genügen zeitweilige Besuche der betreffenden Gemeinden. Auch kann nach dem ersten Besuch der Bezirksarzt durch Vereinbarung mit den behandelnden Aerzten deren Mitwirkung bei dem Vollzug der sanitätspolizeilichen Anordnungen sichern.

9. Kommen in einem Hause mehrere Typhusfälle unter örtlichen Verhältnissen vor, die die Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit besonders dringlich erscheinen lassen, oder wird die Absonderung nicht genügend vollzogen, so hat die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Bezirksarztes den nicht in dem Hause wohnenden Personen, mit Ausnahme der zu 1. genannten, den Zutritt zu dem Hause oder zu bestimmten Theilen des Hauses durch Anschlag an den Eingängen unter Strafandrohung zu untersagen.

10. Unterliegt bei dringender Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit die Absonderung eines Kranken oder die Sperre eines Hauses besonderen Schwierigkeiten, so kann das Bezirksamt die Verbringung des Kranken in eine Krankenanstalt anordnen.

11. Bei grösserer Verbreitung des Typhus in einer Gemeinde sind durch die Gemeindebehörden Personen aufzustellen, welche auf Kosten der Gemeinde vorbehaltlich des Ersatzes durch die Betheiligten für die Desinfection und für die Beseitigung der Abgänge zu sorgen haben.

Karlsruhe, den 5. Mai 1881.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

A. A. d Pr. L. Cron.

## X. Schluss der Medic.-Beamten-Zeitung No. 17.

### A m t l i c h e s.

Baden. Maassregeln gegen den Typhus betr. (Ges.- u. Ver.-Bl. 1881 No. XII.)

Auf Grund des §. 85 P.-St.-G.-B. und §. 327 St.-G.-B. wird verordnet:

1. Das Familienhaupt, in dessen Wohnung ein Typhuskranker sich befindet, — in Fällen der Verhinderung der Vertreter des Familienhauptes, — ist verpflichtet, für Absonderung des Kranken zu sorgen.